



STADTGEMEINDE ST VEIT AN DER GLAN

Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan

Verordnung

betreffend der Benützung von Grünanlagen und Spielplätzen.

Auf Grund des § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Definitionen

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf alle öffentlichen Grünanlagen, Erholungsflächen und Spielplätzen der Stadt St. Veit an der Glan, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind und sich im Eigentum oder in der Verwaltung und Pflege der Stadt St. Veit an der Glan befinden.

(2) Als öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagenteile:

- a) Pflanzungsflächen: Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen,
- b) Rasenflächen,
- c) Parkwege: befestigte Wege und Plätze,
- d) Pflanzenbehälter auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen,
- e) Bäume samt deren unversiegelten Kronentraufenbereichen (die von den Ästen übershirmten Bereiche des Erdbodens),
- f) Sonstige Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler, Brunnen.

§ 2

Schutzbestimmungen

(1) Öffentliche Grünanlagen und Spielplätze sind so zu benützen, dass andere BesucherInnen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt, sowie Anlagenteile nicht verschmutzt oder sonst beschädigt werden.

(2) Es ist demnach in den öffentlichen Anlagen und auf den Kinderspielplätzen verboten:

- a) die mit Blumen und Sträuchern bepflanzten Flächen zu betreten;
- b) das Befahren mit anderen als den im Abs. 6. genannten Fahrzeugen, mit Kraftfahrzeugen anzuhalten, zu parken oder diese abzustellen;
- c) Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureißen oder abzuschneiden, Bäume zu erklettern oder anzukerben sowie Bänke zu besteigen;

- d) mit Steinen, Stöcken oder sonstigen Gegenständen zu werfen, mit Schleudern oder anderen Geräten zu schießen.
- e) zweckwidriges Benützen von Anlagen und Einrichtungen (zB. Baden in Wasserflächen und Brunnenanlagen, Badenlassen von Hunden),

(3) Personen, denen die Betreuung der Anlagen aufgetragen ist, sind von den Bestimmungen des Absatzes 2 ausgenommen, soweit dies zur Ausübung ihres Dienstes erforderlich ist.

(4) Das Befahren der Parkwege und Spielplätze mit Kinderwägen, Rollstühlen und sonstigen Behindertenfahrzeugen, Inlineskatern, Sportgeräten mit Rollen, Krankenfahrzeugen und Kinderfahrzeugen sowie Fahrzeugen im Rahmen der Pflege und Instandhaltung der Parkanlagen ist erlaubt.

(5) Kinderfahrzeuge wie Roller, Dreiräder, Kinderautos, Kinderfahrräder und dergleichen dürfen nur von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und nur auf Parkwegen und Spielplätzen benützt werden. Hierbei ist Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen.

§ 3

Kinderspielplätze

(1) Die Kinderspielplätze dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benutzt werden. Die Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtspersonen haben die Kinder beim Spielen und bei der Benützung der Spiel- und Sporteinrichtungen zu beaufsichtigen.

§ 4

Hunde

(1) Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlagen an der Leine zu führen, von Rasen- bzw. Grünflächen und von Pflanzungen fern zu halten. Hunde haben generell keinen Zutritt zu Spielplätzen.

(2) Auf öffentlichen Rasen- bzw. Grundflächen ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

§ 5

Aufsicht

(1) Den Anordnungen von Aufsichtsorganen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Parkanlagen und Spielplätzen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis EUR 218,--, oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

**§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Bernhard Mock)

Angeschlagen am: 14. 11. 2008

Abgenommen am: 28. 11. 2008

Stadtgemeinde
St. Veit a. d. Gln, Kärnten
Einleitstelle
Hebung